

Mandantenrundschreiben Autorecht XVIII vom 05.10.2009

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschreiben im Bereich Autorecht für das dritte Quartal 2009, in dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Dieselfahrzeug mit Partikelfilter mangelhaft ist, wenn sog. „Regenerationsfahrten“ notwendig sind.

Hintergrund dieser Entscheidung vom 04.03.2009 ist folgender Fall: Ein Käufer erwarb ein Neufahrzeug mit Dieselpartikelfilter. Im Kurzstreckenbetrieb kam es in der Folge mehrfach zu Störungen, weil der Partikelfilter verstopft war. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Der Käufer behauptete, es liege ein Mangel vor. Der Verkäufer behauptete, das Fahrzeug entspreche dem Stand der Technik. Da der Käufer das Fahrzeug hauptsächlich im Kurzstreckenbetrieb betreibe, sei keine ausreichende Reinigung des Filters sichergestellt. Der Filter müsse in bestimmten Zeitabständen freigebrannt werden, wobei eine bestimmte Mindestgeschwindigkeit über mehrere Minuten eingehalten werden solle. Wenn eine Reinigung notwendig sei, sei dies außerdem an einer Kontrollleuchte zu erkennen. Der Käufer machte im gerichtlichen Verfahren u.a. den Kaufpreis abzüglich Nutzungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw geltend.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Mangel nicht vorliege und der Käufer nicht zum Rücktritt berechtigt sei.

Ein Mangel im Sinne des § 434 Abs.1 S.2 Nr.2 BGB liege nur vor, wenn sich der Pkw für die gewöhnliche Verwendung eigne und eine Beschaffenheit aufweise, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten könne.

Dabei seien als Vergleichsmaßstab Fahrzeuge des gleichen Herstellers oder anderer Hersteller, die auch mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sind, heranzuziehen. Es sei gerade nicht darauf abzustellen, inwieweit Fahrzeuge mit Dieselmotor generell für den überwiegenden Kurzstreckenbetrieb geeignet seien, weil Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter nicht als „Sachen gleicher Art“ anzusehen seien.

Nach diesen Maßgaben sei das gekaufte Fahrzeug mangelfrei. Ein im Prozess eingeholtes Sachverständigengutachten hat ergeben, dass Dieselfahrzeuge mit Partikelfilter aller Hersteller nach dem derzeitigen Stand der Technik für einen überwiegenden Kurzstreckenbetrieb nicht geeignet sind. Für die Regeneration und Reinigung des Partikelfilters sei eine erhöhte Abgastemperatur erforderlich, die im reinen Kurzstreckenbetrieb gewöhnlich nicht erreicht werde. Das gekaufte Fahrzeug weise also eine Beschaffenheit auf, die bei allen Dieselfahrzeugen mit Partikelfilter üblich ist und die der Käufer eines solchen Fahrzeugs „nach der Art der Sache“ erwarten könne. Als übliche Beschaffenheit könne der Käufer nicht mehr erwarten, als dass die Kaufsache dem jeweiligen Stand der (Filter-)Technik entspreche.

Das Urteil des BGH vom 04.03.2009 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 160/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 2009, S.2056 ff. (Heft 28) und unter der Webseite www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Der Bundesgerichtshof führte in einer weiteren interessanten Entscheidung vom 25.03.2009 seine Rechtsprechung zu den Aufklärungspflichten bei der Vermietung von Fahrzeugen nach Verkehrsunfällen weiter:

In dem zugrundeliegenden Fall verlangte eine Autovermieterin vom Mieter des Fahrzeugs restliche Mietwagenkosten. Der Mieter schloss den Mietvertrag für die Reparaturdauer seines unfallbeschädigten Pkw zu den Bedingungen des Unfallersatztarifs ab. Die Haftung der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung stand fest. Die Vermieterin wies nicht darauf hin, dass es unter Umständen Schwierigkeiten mit der Durchsetzung dieses Unfallersatztarifs bei der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung geben könnte.

Der BGH stellte heraus, dass für den Vermieter gegenüber dem Mieter vor Vertragsschluss eine Aufklärungspflicht bezüglich der Umstände besteht, die für den Mieter von besonderer Bedeutung für den Vertragsschluss seien und deren Mitteilung erwartet werden könne. Worüber aufzuklären ist, richte sich im Einzelfall nach der Person des Mieters und dessen erkennbare Geschäftserfahren- oder -unerfahrenheit.

Für den Vermieter sei erkennbar, dass der Unfallgeschädigte bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs davon ausgehe, dass die Mietwagenkosten in eindeutigen Haftungsfällen von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung erstattet werden. Mietet der Unfallgeschädigte das Fahrzeug zum sog. „Unfallersatztarif“ an, werde er in dieser Auffassung noch bestärkt. Dies gelte für die Fälle, in denen der Unfallgeschädigte nicht weiß, dass die Tarife auf dem Mietwagenmarkt in einen „Normaltarif“ und einen oft erheblich höheren „Unfallersatztarif“ aufgespalten ist.

Im Gegensatz dazu kenne der Autovermieter den gespaltenen Mietwagenmarkt und die Rechtsprechung, dass die Haftpflichtversicherungen Mietwagenkosten über den örtlichen „Normaltarif“ hinaus grundsätzlich nicht erstatten müssen. Die Ausnahme sei der Ersatz des „Unfallersatztarifs“ in Fällen, in denen der höhere Preis durch die besondere Unfallsituation gerechtfertigt ist.

Der BGH entschied, dass eine Aufklärungspflicht des Vermieters über mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des „Unfallersatztarifs“ bereits dann besteht, wenn er dem Mietinteressenten „einen von ihm speziell für Ersatzmietfahrzeuge nach Unfällen entwickelten, den örtlichen Normaltarif übersteigenden Tarif anbietet“.

Ein Anspruch der Vermieterin auf Zahlung der geltend gemachten weiteren Mietwagenkosten bestehe also nicht.

Dieses Urteil vom 25.03.2009 mit dem Aktenzeichen XII ZR 117/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S. 399f. (Heft 7) und auf der Homepage des Bundesgerichtshofs abrufbar.

Die Frage, ob die übliche Beschaffenheit bei Gebrauchtfahrzeugen nur dann gegeben ist, wenn sich alle wesentlichen Fahrzeugteile noch im Originalzustand befinden, hatte der BGH im Mai dieses Jahres zu entscheiden.

Hintergrund war der Fall, dass ein vier Jahre alter Pkw nach dem Kauf, aber vor der Übergabe an den Käufer auf dem Betriebsgelände des Verkäufers zerkratzt wurde. Der Käufer wollte das Fahrzeug wiederum an einen Dritten weiterverkaufen. Der Verkäufer versah das Fahrzeug vor der Übergabe mit einer technisch und optisch einwandfreien Neulackierung. Der Käufer trat daraufhin vom Kaufvertrag zurück und verlangte seine Anzahlung zurück.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass der Verkäufer (nur) eine mangelfreie Lackierung, nicht aber eine Originallackierung schulde.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer nach § 434 Abs.1 S.1 BGB bestehe mangels ausdrücklicher Regelung in der Vertragsurkunde nicht. Mündliche Absprachen seien nicht behauptet worden. Dass die Originallackierung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, nicht aber zum Zeitpunkt der Übergabe, ließe auch nicht auf eine (stillschweigende) Beschaffenheitsvereinbarung schließen.

Die Neulackierung stehe auch nicht der vertraglich vorausgesetzten Verwendung im Sinne des § 434 Abs.1 S.2 Nr.1 BGB entgegen: Jedenfalls bei einem mehrere Jahre alten Gebrauchtfahrzeug sei die Eignung zur Weiterveräußerung nicht in Frage gestellt, wenn ein technisch gleichwertiger Lackierungszustand hergestellt werde.

Das Fahrzeug eigne sich außerdem nach § 434 Abs.1 S.2 Nr.2 BGB für die gewöhnliche Verwendung und weise eine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich sei und die der Käufer nach Art der Sache erwarten könne: Bei Gebrauchtfahrzeugen gehöre es nicht zur üblichen Beschaffenheit, dass sich alle Fahrzeugteile noch im Originalzustand befinden. Eine übliche Beschaffenheit liege nämlich auch vor, wenn einzelne (wesentliche) Fahrzeugteile in technisch einwandfreier Weise erneuert wurden. Eine technisch einwandfreie Neulackierung stelle für sich genommen keinen Mangel dar.

Wenn ein Käufer in der Kaufsituation höhere Erwartungen als die vorgenannten habe, müsse er eine entsprechende Beschaffenheit nach § 434 Abs.1 S.1 BGB individuell vereinbaren.

Bei einem mehrere Jahre alten Pkw könne der Durchschnittskäufer nicht erwarten, dass das Fahrzeug noch die Originallackierung aufweise. Es sei nicht ausgeschlossen, dass es bei mehrjährigem Gebrauch zu Lackschäden kommt, die durch eine Neulackierung beseitigt werden.

Das Fahrzeug sei in dieser Situation auch nicht mit einem Unfallfahrzeug gleichzusetzen: Bei einem Unfallfahrzeug könne auch dann, wenn der Unfallschaden vollständig beseitigt sei, wegen des merkantilen Minderwerts noch ein Mangel bestehen bleiben. Der merkantile Minderwert und die Eigenschaft als Unfallfahrzeug können nicht durch eine Nachbesserung beseitigt werden. Dies lasse sich wie folgt erklären: Auch trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Instandsetzung bleibe bei einem großen Teil der Bevölkerung der Eindruck, dass hier eventuelle verborgene

Schäden verblieben sein könnten oder eine höhere Schadensanfälligkeit auftritt. Dies führe dazu, dass Unfallfahrzeuge im Vergleich zu nicht derart beschädigten Fahrzeugen einen geringeren Kaufpreis erzielen.

Bei einer Neulackierung sei dies jedoch anders, weil die Kratzschäden an der äußeren Hülle ohne verbleibende technische Risiken zuverlässig beseitigt werden könnten. Bei einer fachgerechten Neulackierung verbleibe daher kein merkantiler Minderwert.

Der Käufer konnte daher nicht vom Kaufvertrag zurücktreten und seine Anzahlung zurückverlangen. Er ist vielmehr dazu verpflichtet, den restlichen Kaufpreis zu zahlen und das Fahrzeug abzunehmen.

Dieses Urteil des BGH vom 20.05.2009 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 191/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S.517ff. (Heft 9) und kann auf der Homepage des Bundesgerichtshofs abgerufen werden.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gern zur Verfügung.